

Aktenzeichen: 6 ABN 10/83

Bundesarbeitsgericht 6. Senat

Beschluß vom 2. September 1983
- 6 ABN 10/83 -

I. Arbeitsgericht
Köln

Beschluß vom 29. September 1982
- 9 BV 114/81 -

II. Landesarbeitsgericht
Köln

Beschluß vom 16. März 1983
- 2 TaBV 42/82 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Unzulässige Nichtzulassungsbeschwerde

Gesetz:

ArbGG § 92 a, § 92 Abs. 1, § 72 a Abs. 3 und 5, § 72 Abs. 2
Nr. 2

Leitsätze:

K e i n e



6 ABN 10/83

2 TaBV 42/82 Köln

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

hat der Sechste Senat des Bundesarbeitsgerichts am 2. September 1983 beschlossen:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen die Nichtzulassung der Rechtsbeschwerde im Beschluß des Landesarbeitsgerichts Köln vom 16. März 1983 - 2 TaBV 42/82 - wird als unzulässig verworfen.

G r ü n d e :

1. Die Beteiligten streiten um die Honorarforderung des Antragstellers aus seiner Bestellung als außerbetrieblicher Beisitzer einer Einigungsstelle. Das Arbeitsgericht hat dem Antrag des Antragstellers entsprochen. Das Landesarbeitsgericht hat auf die Beschwerde der Antragsgegnerin den Antrag zurückgewiesen. Es hat die Rechtsbeschwerde nicht zugelassen. Hiergegen wendet sich die Nichtzulassungsbeschwerde des Antragstellers.

2. Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig; der Beschwerdeführer hat sie nicht ordnungsgemäß begründet.

Die Nichtzulassungsbeschwerde wegen Divergenz ist u. a. nach § 92 a, § 92 Abs. 1, § 72 a Abs. 3, § 72 Abs. 2 Nr. 2 ArbGG ordnungsgemäß begründet, wenn der Beschwerdeführer im einzelnen darlegt, welche divergierenden abstrakten Rechtssätze die anzufechtende wie die angezogene Entscheidung aufgestellt haben und daß jedenfalls die anzufechtende Entscheidung auf dem abweichenden Rechtssatz beruht (BAG 32, 136 = AP Nr. 1 und Beschluß vom 19. November 1979 - 5 AZN 15/79 - AP Nr. 2 zu § 72 a ArbGG 1979). Dabei müssen die zur Begründung einer auf Divergenz ge-



stützten Nichtzulassungsbeschwerde herangezogenen abstrakten Rechtssätze aus den Entscheidungen unmittelbar und deutlich abzulesen sein. Es darf kein Raum für Zweifel bleiben, welchen Rechtssatz die jeweilige Entscheidung aufgestellt hat (BAG Urteil vom 3. Juli 1963 - 4 AZR 207/62 - AP Nr. 24 zu § 72 ArbGG 1953 Divergenzrevision und die Beschlüsse vom 10. Juni 1981 - 6 ABN 6/81 - und 29. April 1982 - 7 AZN 101/82 -). Daher genügt es nicht, daß aus den Ausführungen einer oder beider Entscheidungen nur mittelbar auf einen zugrundeliegenden Rechtssatz geschlossen werden kann (BAG Beschluß vom 16. Oktober 1967 - 2 AZR 271/67 - AP Nr. 31 zu § 72 ArbGG 1953 Divergenzrevision und die Entscheidungen vom 29. April 1982 - 7 AZN 101/82 - und vom 5. Mai 1982 - 7 AZN 46/82 -), solange nicht ein abstrakter Rechtssatz zwingend aus dem gedanklichen Zusammenhang nur scheinbar fallbezogener Ausführungen der anzufechtenden Entscheidung folgt und der Beschwerdeführer dies darlegt (BAG Beschluß vom 4. August 1981 - 3 AZN 107/80 -, AP Nr. 9 zu § 72 a ArbGG 1979 Divergenz). Diese Voraussetzungen sind hier nicht erfüllt.

a) Soweit der Beschwerdeführer vorträgt, die anzufechtende Entscheidung weiche von den Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts vom 15. Dezember 1978 - 6 ABR 93/77 - und vom 13. Januar 1981 - 6 ABR 106/78 - AP Nr. 6 und 8 zu § 76 BetrVG 1972 ab, denen zufolge der Betriebsrat die Befugnis habe, außerbetriebliche geeignete Beisitzer seines Vertrauens zu bestellen, fehlt es an der Darlegung eines divergierenden abstrakten Rechtssatzes der anzufechtenden Entscheidung. Soweit der Beschwerdeführer geltend macht, aus der zitierten Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts



vom 15. Dezember 1978 ergebe sich als "Rückschluß", daß weder für den Betriebsrat noch für sonstige Betriebsangehörige eine Verpflichtung zur Übernahme des Amtes als Beisitzer der Einigungsstelle bestehe, fehlt es ebenfalls an der Darlegung eines insoweit divergierenden abstrakten Rechtssatzes aus der anzufochtenden Entscheidung.

b) Soweit der Beschwerdeführer eine Abweichung der anzufechtenden Entscheidung von der Entscheidung des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf (Köln) vom 3. April 1981 - 8 TaBV 11/81 - (BB 1981, 733) rügt, das festgestellt habe, daß die Beteiligten im Einigungsstellenverfahren bei der Benennung der Beisitzer völlig frei seien und Ablehnungsrechte der anderen Seite nicht bestünden, fehlt es wiederum an der Darlegung eines divergierenden abstrakten Rechtssatzes der anzufechtenden Entscheidung. Der Beschwerdeführer beläßt es insoweit lediglich bei der Darlegung, das Beschwerdegericht habe der Antragsgegnerin das Recht bestätigt, den Antragsteller als Beisitzer abzulehnen.

c) Entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers besteht auch keine Divergenz der anzufechtenden Entscheidung zu den Entscheidungen des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 20. Juni 1975 - 8 TaBV 38/75 - und des Landesarbeitsgerichts München vom 25. Juli 1975 - 5 TaBV 27/75 - (beide in DB 1975, 2452). Beide Entscheidungen betreffen die erforderliche Zahl der Beisitzer einer betrieblichen Einigungsstelle, während die anzufechtende Entscheidung lediglich die Berufung eines zweiten außerbetrieblichen Beisitzers



wegen der Möglichkeit, einen betrieblichen Beisitzer zu gewinnen, verneint.

d) Soweit der Beschwerdeführer schließlich weiter geltend macht, die anzufechtende Entscheidung weiche von der Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts vom 11. Mai 1976 - 1 ABR 37/75 -, AP Nr. 3 zu § 76 BetrVG 1972 ab, genügt das Vorbringen ebenfalls nicht den dargelegten Erfordernissen. Zwar hat das Bundesarbeitsgericht in der zitierten Entscheidung ausgeführt, dem Betriebsrat müsse rechtzeitig der Hinweis gegeben werden, seine Mitglieder hätten für nicht erforderliche Kosten letztlich selbst einzustehen, wenn sich der Arbeitgeber nicht bereit erkläre, ein Honorar an die Arbeitnehmerbeisitzer zu zahlen. Das Landesarbeitsgericht hat aber keinen hiervon abweichenden abstrakten Rechtssatz aufgestellt, sondern gerade ausgeführt, die Antragsgegnerin habe klar zum Ausdruck gebracht, daß sie mit einem zweiten betriebsfremden Angehörigen der Einigungsstelle auf Seiten des weiteren Beteiligten nicht einverstanden sei.

e) Schließlich rügt der Beschwerdeführer, "das Landesarbeitsgericht hätte bei Berücksichtigung der vom BAG aufgestellten Grundsätze die Beschwerde der Antragsgegnerin zurückweisen müssen", es hätte "feststellen müssen", daß sogar eine Besetzung der Einigungsstelle mit sechs Beisitzern angemessen gewesen wäre und es habe zu der Feststellung gelangen müssen, daß die Antragsgegnerin sich konkludent mit der Honorarvereinbarung einverstanden erklärt habe. In der Sache rügt die Beschwerde damit lediglich eine vermeintlich falsche Rechtsanwendung durch das Beschwerde-



gericht. Nach seiner Auffassung ist der anzufechtende Beschluß inhaltlich unrichtig, da das Landesarbeitsgericht bei anderer und zutreffender Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts in der Sache hätte anders entscheiden müssen. Vermeintliche Rechtsfehler des Berufungsgerichts können aber eine Divergenz nicht begründen, weil hierdurch die Einheitlichkeit der Rechtsprechung nicht gefährdet ist (BAG Beschluß vom 19. November 1979, aa0).

3. Die Nichtzulassungsbeschwerde war daher vom Senat ohne Mitwirkung ehrenamtlicher Richter (§ 92 a Satz 2, § 72 a Abs. 5 Satz 3 ArbGG 1979) als unzulässig zu verwerfen.

Dr. Auffarth

Dr. Jobs

Dr. Leinemann



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)